

## Aufsichtspflicht

Neben dem Unterricht und der Erziehung gehört auch die Beaufsichtigung der Schüler zu den dienstlichen Pflichten der Lehrer. Das gilt für: Unterricht, schulische Veranstaltungen, Pausen.

Durch Maßnahmen der aktiven Aufsicht werden Schüler dazu erzogen, andere Personen zu achten und das Eigentum anderer vor Schaden zu bewahren. Zudem sollen sie selbst vor Schaden bewahrt werden. Außerdem wird dadurch der Anspruch aller Schüler auf einen möglichst ungestörten Unterricht gewährleistet.

Als erstes gehört zur Aufsichtspflicht die Kontinuität der Aufsicht. Jedoch ist es faktisch unmöglich, jeden Schüler ununterbrochen zu beobachten. Dem Erfordernis der kontinuierlichen Aufsicht wird daher genügt, wenn Schüler sich ständig beobachtet fühlen. Es verstößt daher gegen den Grundsatz der Kontinuität, wenn Schüler wissen, dass für eine bestimmte Zeit oder in einem bestimmten Bereich des Schulgeländes mit großer Sicherheit nicht mit einer Beaufsichtigung zu rechnen ist.

Als weiteres hat die Aufsicht präventiv zu erfolgen, da sie der Gefahrenabwehr dient. Präventive Aufsicht bedeutet, dass der Aufsichtsführende bemüht sein muss, möglichst Gefahren vorausschauend zu erfassen, indem er versucht, typische Gefahren im Voraus zu erkennen und auszuschließen.

Eine Übertragung von Aufsichtsaufgaben auf Erziehungsberechtigte, Schüler oder andere Personen ist nicht ausgeschlossen. Lehrern obliegt die Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Hilfspersonen. Durch Gespräche muss festgestellt werden, ob es sich um geeignete Aufsichtspersonen handelt. Werden Aufsichtsaufgaben auf den Schulhausmeister oder die Sekretärin übertragen, sind neben den oben genannten Bedingungen auch die Arbeitsverträge zu beachten. Eine ständige, generelle Aufsicht durch diese Personen ist nicht erlaubt.

Sind Eltern als Gäste bei schulischen Veranstaltungen am Nachmittag / Abend oder am Wochenende mit anwesend, tragen sie die Aufsichtspflicht für ihre eigenen Kinder, sie tragen immer die Aufsichtspflicht für jüngere Geschwisterkinder, die noch nicht Schulkinder sind.

Zur Aufsicht gehören Belehrungen der Schüler und ständige Kontrollen, ob eigene Anordnungen von den Schülern befolgt werden. Außerdem muss der Aufsichtsführende sich bei konkreten Gefahrensituationen an die Gefahrenstelle begeben, um bei einem Fehlverhalten der Schüler sofort eingreifen zu können (z. B. gefährliche Kreuzung).

Führen Kinder gefährliche Gegenstände mit sich, wie z. B. Messer, muss die Schule diese sicherstellen und die Eltern auf ihre Verpflichtung hinweisen, zu verhindern, dass gefährliche Gegenstände mit in die Schule genommen werden.

## **Beurlaubungen**

Es ist nicht erlaubt, direkt vor oder nach den Ferien zu beurlauben. Laut Schulgesetz müssen diesbezügliche Anträge abgelehnt werden.

Ansonsten gilt für wichtige familiäre Anlässe (z. B. runde Geburtstage):

Bis 3 Tage beurlaubt der Klassenlehrer, ab 3 Tage die Schulleitung.

Beurlaubungsantrag bitte rechtzeitig einreichen!

